

—

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—

Gesetzentwurf der Bundesregierung

für einen fairen Kassenwettbewerb in der
gesetzlichen Krankenversicherung

(Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG)

Stand: 30. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	5
Artikel 7 - Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	5
Zu Artikel 7 (§ 8 KHEntgG)	
Zuschlag auf den Rechnungsbetrag	5

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz – GKV-FKG) sollen bestehende Verwerfungen im Wettbewerb der Krankenkassen beseitigt und die Strukturen des GKV-Spitzenverbandes weiterentwickelt werden. Beispielsweise sollen die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz und dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeschlagenen Wege konsequent fortgesetzt werden und die wettbewerblichen Rahmenbedingungen im Risikostrukturausgleich (RSA) sowie im Organisationsrecht modernisiert und an die Erfordernisse einer solidarischen und fairen Wettbewerbsordnung angepasst werden.

Für die Krankenhäuser ist der neu eingeführte Rechnungszuschlag nach § 8 Absatz 11 des Krankenhausentgeltgesetzes für im Jahr 2020 im Krankenhaus aufgenommene Patientinnen oder Patienten, als pauschaler Ausgleich für nicht refinanzierte Tarifsteigerungen des Pflegepersonals der Jahre 2018 und 2019 von herausgehobener Bedeutung. Die Krankenhäuser begrüßen ausdrücklich, dass mit der Regelung zusätzliche Mittel für die Refinanzierung von Pflegeaufschlagsteigerungen bereitgestellt werden und damit die mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz beabsichtigte Förderung der Attraktivität der Pflege unterstützt wird. Die versprochene vollständige Vergütung der Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal wird allerdings auch mit dieser Maßnahme nur teilweise umgesetzt. Die notwendigen finanziellen Mittel werden nicht vollumfänglich bereitgestellt und der Bereich der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) wird vollständig außer Acht gelassen.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Tarifraten sehen vor, dass die Tariflohnsteigerungen des Pflegepersonals mit den Steigerungsraten des sonstigen nicht-ärztlichen und des ärztlichen Personalbereichs verrechnet werden. Für das Jahr 2018 ergibt sich daraus eine Tarifratenrate mit dem rechnerischen Wert Null, obwohl die Tarifsteigerungen der Pflege deutlich oberhalb des für die Refinanzierung der Krankenhäuser maßgeblichen Veränderungswertes liegen. Hinzu kommen die außergewöhnlich hohen Tarifabschlüsse für die Pflege des Tarifvertrages der Länder (TdL) für das Jahr 2019. Auch diese finden aufgrund der Gesetzeslage, die nur den TVöD heranzieht, grundsätzlich keinen Eingang in die Tarifratenberechnung und fehlen daher in der Finanzierung. Die fehlende Finanzierung der Tarifkostensteigerungen für die Pflege gilt gleichermaßen für den Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik, sodass hier eine analoge Regelung zwingend notwendig ist. Mit der vorliegenden Maßnahme werden insofern lediglich 250 Mio. Euro von den in der Tarifratenrate fehlenden 600 Mio. Euro im KHEntgG-Bereich ausgeglichen. Im BPfIV-Bereich fehlen nach wie vor 90 Mio. Euro.

Die hohen Personalkostensteigerungen unterstreicht auch der mit 3,79 % sehr hohe Teilorientierungswert für Personalkostensteigerungen 2020, der sich retrospektiv aus Daten des 2. Halbjahres 2018 und des 1. Halbjahres 2019 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahreszeiträumen errechnet.

Die politisch angekündigte vollständige Finanzierung der Tarifkostensteigerung der Pflege erfordert daher eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Weiterführende Erläuterungen hierzu sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Die nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich ausschließlich auf die Regelungen in Artikel 7.

Besonderer Teil

Artikel 7

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Zu Artikel 7 (§ 8 KHEntgG)

Zuschlag auf den Rechnungsbetrag

Beabsichtigte Neuregelung

Die geplante Neuregelung sieht bei Patientinnen oder Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Zuschlag in Höhe von 0,3 % des Rechnungsbetrags vor. Hintergrund ist gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf ein nachträglicher pauschaler und abschließender Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen der Jahre 2018 und 2019 im Bereich des Pflegepersonals.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen, dass mit der Regelung zusätzliche Mittel für die Refinanzierung von Pflegetarifsteigerungen bereitgestellt werden. Damit wird die mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz beabsichtigte Förderung der Pflege über die Vergütungssystematik unterstützt. Allerdings wird mit den vorgesehenen Mitteln in Höhe von 250 Mio. Euro nur ein Teil der mit 600 Mio. Euro zu beziffernden, fehlenden Finanzierung von Tariflohnverbesserungen für die Pflege ausgeglichen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Beträge, die aufgrund der Gesetzessystematik nicht im Rahmen der Tarifratenverhandlung gemäß § 10 Absatz 5 KHEntgG berücksichtigt werden können. In der Tarifratenverhandlung sind die tariflichen Mehrkosten für die Pflege mit den tariflichen Mehrkosten für die übrigen Mitarbeitergruppen einschließlich der Ärzte (MB-Vertrag) in der jeweiligen Periode zusammenzurechnen und nur die Gesamtzuwachsrate wird mit der Grundlohnrate abgeglichen. Dies führt dazu, dass trotz einer Steigerung der tarifbedingten Kosten für die Pflege im Jahr 2018 um ca. 4,5 % und einer Veränderungsrate von 2,97 % die Krankenhäuser keinen Ausgleich für die Pflegekostensteigerungen erhalten können. Da aufgrund der gesetzlichen Festlegung weiterhin nur der maßgebliche Tarifvertrag ausgeglichen wird, werden die Mehrkosten aus dem Tarifabschluss im Länderbereich (TdL-Vertrag) erst gar nicht berücksichtigt, obwohl dieser mit ca. 7 % hohe Personalkostensteigerungen vorsieht. Insgesamt bleiben aus diesem Gründen in den Jahren 2018 und 2019 ca. 600 Mio. Euro tarifbedingte Pflegemehrkosten - unabhängig von der noch für das Jahr 2019 zu verhandelnden Tarifraten - unfinanziert. Dem geforderten Ausgleich von 600 Mio. Euro schloss sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des MDK-Reformgesetzes an.

Zudem werden mit der derzeitigen Regelung die Bereiche der BPfIV sowie die Besonderen Einrichtungen gänzlich außer Acht gelassen. Die notwendige Einbeziehung der BPfIV ergibt sich bereits aus der Gesetzessystematik zur Erhöhungsrates für Tarifierhöhungen. Gemäß § 3 Absatz 4 BPfIV gilt diese auch für die Psychiatrie und Psychosomatik, weshalb auch die Regelung eines nachträglichen pauschalen Ausgleiches etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen der Jahre 2018 und 2019 die BPfIV zusätzlich einbeziehen muss. Zudem muss die Regelung in der BPfIV basiswirksam greifen, da Tarifsteigerungen keinen einmaligen Effekt darstellen. Im KHEntgG-Bereich ist hingegen ein einmaliger pauschaler Ausgleich sachgerecht, da die Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ab dem Jahr 2020 über das Pflegebudget zu finanzieren sind. Die nicht refinanzierten Tarifsteigerungen im Bereich der BPfIV werden, aus den gleichen Gründen, wie bereits zuvor im Bereich der Somatik erläutert, auf 90 Mio. Euro beziffert. Dies führt im Ergebnis zu einer notwendigen Erhöhung der Gesamtbeträge um 1,3 %. Die entsprechende Änderung muss folgerichtig, ebenso wie der Artikel 7, bereits zum 31.12.2019 in Kraft treten.

Weiterhin sollte, um Unstimmigkeiten im Rahmen der Abrechnung zu vermeiden und den avisierten Betrag tatsächlich zu realisieren, eine Konkretisierung erfolgen, dass mit dem Zuschlag des Rechnungsbetrags der gesamte Rechnungsbetrag gemeint ist und demnach die Entgelte nach § 7 Absatz 1 KHEntgG adressiert sind.

Änderungsvorschlag

§ 8 Abs. 11 KHEntgG wird wie folgt gefasst:

„Bei Patientinnen oder Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden **und für die Entgelte nach § 7 Absatz 1 berechnet werden**, ist im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Zuschlag in Höhe von ~~0,3~~ **0,9** Prozent ~~des Rechnungsbetrags der entsprechenden Entgelte vorzunehmen zu berechnen~~ und gesondert auf der Rechnung auszuweisen. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der Erlösausgleiche nicht berücksichtigt.“

Um zusätzlich den Bereich der BPfIV zu berücksichtigen, ist folgende Änderung notwendig:

In § 3 Absatz 3 BPfIV wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„Der für das Jahr 2020 nach den Vorgaben der Sätze 2 bis 10 vereinbarte Gesamtbetrag ist zusätzlich um 1,3 Prozent zu erhöhen; eine Begrenzung nach Satz 5 gilt insoweit nicht.“

Aus § 3 Absatz 3 Satz 11 BPfIV wird Satz 12 und aus Satz 12 wird Satz 13.